

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1964

Nummer 82

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	29. 6. 1964	RdErl. d. Innenministers Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland	970
2120	24. 6. 1964	RdErl. d. Innenministers Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsämtern, Wehrersatzdienststellen und Bundeswehr	970
7130	18. 6. 1964	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung	971
71318	25. 6. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, Zulassung von Tankautomaten; hier: Zapfautomaten	972

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
23. 6. 1964	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen (§ 171 Abs. 2 BEG)	973
Arbeits- und Sozialminister		
23. 6. 1964	Bek. — 21. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsmitteln gemäß § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 6 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561)	973
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	974	

20020

I.

Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland

RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1964 —
I C 2 / 17—10.136

Die Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland (Anlage 1 zu meinem RdErl. v. 4. 12. 1957 — SMBI. NW. 20020 —) werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A II Nr. 4 wird nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Um die deutschen Auslandsvertretungen nicht mit vermeidbaren und überflüssiger Schreibarbeit zu belasten, sind Schreiben der Behörden und Einrichtungen des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände unmittelbar an den Endempfänger zu adressieren und **unverschlossen** der zuständigen deutschen Auslandsvertretung mit einem Begleitschreiben zu übersenden. In dem Begleitschreiben ist die Bitte zum Ausdruck zu bringen, das Schreiben „falls keine Bedenken bestehen“, an den ausländischen Empfänger weiterzuleiten. Hierdurch wird gewährleistet, daß die um Weiterleitung ersuchte Auslandsvertretung von dem Inhalt Kenntnis nehmen kann.

2. Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden 3, 4 und 5.

— MBl. NW. 1964 S. 970.

2120

Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsämtern, Wehrersatzdienststellen und Bundeswehr

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1964 —
VI A 1 — 06.02.16

Bei der Zusammenarbeit der Gesundheitsämter mit den Wehrersatzdienststellen bei der Musterung Wehrpflichtiger bitte ich folgendes zu beachten:

1. Ärzten der Musterungskommissionen und Ärzten der Wehrbereichsverwaltung sowie der Wehrbezirksverwaltungen können auf Anfrage Befunde von solchen Personen mitgeteilt werden, deren Zurückstellung vom Wehrdienst sowohl im Interesse der Wehrpflichtigen als auch im öffentlichen Interesse liegt.

Hierbei handelt es sich in erster Linie um folgende Personengruppen:

- 1.1 Personen, bei denen eine aktive oder eine inaktive Tuberkulose der Atemorgane, der Haut oder der übrigen Organe besteht.
- 1.2 Personen, die infolge einer Geschlechtskrankheit im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) noch einer längeren Beobachtung bedürfen (gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes).
- 1.3 Personen, die, ohne selbst krank zu sein, Erreger der Enteritis infectiosa (Salmonellose), des Paratyphus A oder B, der bakteriellen Ruhr oder des Typhus abdominalis ausscheiden.
- 1.4 Geisteskranke und Geistesschwache, die
 - 1.41 entmündigt sind.
 - 1.42 unter Pflegschaft stehen.
 - 1.43 sich in Anstaltpflege befinden.
- 1.44 an einer ernstlichen geistigen Störung leiden oder gelitten haben und sich zum Zeitpunkt der Anfrage in einem Zustand befinden, der die Wehrtauglichkeit mit großer Wahrscheinlichkeit ausschließt.
2. Es bestehen keine Bedenken, daß die Gesundheitsämter außer den unter 1.1 bis 1.4 genannten Fällen weitere Befunde den für die Musterung zuständigen ärztlichen Dienststellen mitteilen.
3. Voraussetzung für Auskünfte in den Fällen unter 1 und 2 ist, daß der Wehrpflichtige die Ärzte des Gesundheitsamtes von der Schweigepflicht entbunden hat. Eine schriftliche Erklärung des Wehrpflichtigen hierüber ist dem Auskunftsersuchen beizufügen.

Ist der Wehrpflichtige nicht voll geschäftsfähig, so ist die Entbindung von der Schweigepflicht von dem Vormund oder dem Pfleger einzuholen bzw. deren Bestellung anzuregen.

4. Es empfiehlt sich, die Auskunft aus den Unterlagen auf der Rückseite der von den Kreiswehrersatzämtern übersandten Befundanforderung zu erteilen. Sie wird in einem hierfür vorgesehenen Briefumschlag San Form Bw 299 60 (zur Hälfte blau umrandet), der die Aufschrift trägt „Artsache. nur vom Arzt zu öffnen“, der anfragenden Dienststelle überwandt werden. Die Formulare für diese Mitteilungen und die Briefumschläge hierzu werden den Gesundheitsämtern von den Dienststellen der Wehrbereichsverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellt.
5. Mitteilungen der Gesundheitsämter an die Wehrersatzdienststellen nach den Nummern 1 und 2 sind gebührenfrei auszustellen.
- 6.1 Voraussetzung für die Zusammenarbeit der Gesundheitsämter und der Wehrersatzdienststellen im Rahmen der Nummern 1 und 2 ist jedoch in jedem Falle, daß über die Wehrpflichtigen Unterlagen bei den Gesundheitsämtern vorhanden sind. Eine Verpflichtung zur Untersuchung Wehrpflichtiger aus Anlaß der Musterung besteht für das Gesundheitsamt grundsätzlich nicht.
- 6.2 Eine Untersuchungspflicht liegt auch dann nicht vor, wenn ein Wehrpflichtiger seinen Antrag auf Verlegung des Musterungstermins mit einer Erkrankung begründet. Hierzu genügt nach dem Formblatt 2 a — 261 — „Ladung zur Musterung“ — ein Zeugnis des behandelnden Arztes.
7. Zu den Pflichtaufgaben der Gesundheitsämter gehört es ebenfalls nicht, Bundeswehrangehörige, die während des Urlaubs erkranken, zu untersuchen oder aus dem gleichen Anlaß hausärztliche Atteste zu bestätigen. Das gleiche gilt für Bescheinigungen bei Erkrankungen der Familienangehörigen.
8. Auch aus der Verpflichtung zur Amtshilfe kann sich — abgesehen von Einzelfällen — für das Gesundheitsamt keine Untersuchungspflicht für Wehrersatzdienststellen oder die Bundeswehr ergeben, da diese in eigener Zuständigkeit Wehrpflichtige oder Bundeswehrangehörige durch Musterungsärzte oder Truppenärzte untersuchen lassen können. Nach den allgemeinen Grundsätzen der gegenseitigen Amts- und Rechtshilfe ist deren Inanspruchnahme durch eine Behörde dann nicht zulässig, wenn diese die begehrte Amtshandlung selbst wahrnehmen kann. Ausnahmen hiervon sind nur dann möglich, wenn besondere Gründe — z. B. ein unzumutbar weiter Weg zum Ort der Musterung — vorliegen.
9. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß auf Grund örtlicher Vereinbarungen oder generell er oder im Einzelfall erteilter Weisung des Dienstherrn dem Gesundheitsamt Untersuchungen für Wehrersatzdienststellen oder die Bundeswehr übertragen werden.
10. Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Zusammenarbeit der Gesundheitsämter und der Sanitätsdienststellen der Bundeswehr bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen v. 25. 6. 1963 (GMBI. S. 227) werden durch diesen RdErl. nicht berührt.
11. Der RdErl. v. 19. 2. 1962 (n. v.) VI A 2 — 94.20.00 (SMBI. NW. 2120) „Amtsärztliches Zeugnis für Zurückstellung vom Wehrdienst“ wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten:

Landkreise und kreisfreien Städte

— Gesundheitsämter —

— MBl. NW. 1964 S. 970.

7130

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und
Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches
vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781);
hier: Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbe-
ordnung**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —
III B A — 8850 — (III Nr. 36/64)
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
IV B 3 — 46—00
v. 18. 6. 1964

Nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) i. Verb. mit der Verordnung zur Ausführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung v. 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 337/ SGV. NW. 7130) können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter anordnen, daß der Unternehmer nach der Errichtung oder Veränderung einer der unter den § 16 GewO fallenden Anlagen in einer dort näher bezeichneten Weise Messungen „durch eine von der obersten Landesbehörde“ bestimmte Stelle vornehmen läßt.

1. Auf Grund des § 25 Abs. 2 GewO werden für die Durchführungen der Messungen folgende Stellen bestimmt:

A. Luftverunreinigungen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Dämpfe, Gerüche)

- a) Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Essen-Bredeney, Eststraße 3,
- b) Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene beim Bundesgesundheitsamt (Wabolu) in Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1,
- c) Technische Überwachungs-Vereine Essen, Köln und Hannover in ihren Bereichen,
- d) Hygieneinstitut des Ruhrgebietes in Gelsenkirchen, Rotthäuser Straße 19,
- e) Agrikulturchemisches Institut Dr. Helmut Berge in Heiligenhaus, Am Vogelsang 14,
- f) Laboratorium für Staubtechnik Professor Dr. Meldau in Gütersloh-Westf., Wilhelmstraße 4.
- g) Forschungsinstitut der Zementindustrie in Düsseldorf, Tannenstraße 2,
- h) Agrikulturchemisches Institut Dr. Helmut Bohne in Bad Godesberg, Horionstraße 55,
- i) Dr. R. Pistor in Firma Mesta in Leverkusen, Breitenbachstraße 18, für die Messung von Staub- und Gasemissionen,
- k) die einschlägigen Hochschulinstitute,
- l) Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung e. V., Köln, Habsburgerring 2—12,
- m) Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungs-Anstalt der Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn, Weberstraße 61,
- n) Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungs-Anstalt (Josef-König-Institut) der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster, Von-Esmarch-Straße 12.

Die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz und das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene kommen vorzugsweise für Messungen von überörtlicher oder besonderer wissenschaftlicher Bedeutung in Betracht. Im übrigen wird hinsichtlich des Aufgabengebiets der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz auf die Bekanntmachung über die Errichtung der Landesanstalt v. 15. 10. 1963 (SMBI. NW. 7129) verwiesen. Für die Vornahme von Emissionsmessungen werden in erster Linie die Technischen Überwachungs-Vereine in Betracht kommen; das gilt insbesondere für Messungen, die zur Kontrolle aller Feuerungsanlagen bei überwachungsbedürftigen Dampfkesseln angeordnet werden. Im übrigen sind für die Messung der Staubemissionen die unter Buchst. g) und i) genannten Stellen sowie in Sonderfällen die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungs-

schutz heranzuziehen; das Forschungsinstitut der Zementindustrie (Buchst. g) ist auf Messungen der Anlagen der Zementindustrie und verwandter Stoffe (wie Dolomit und Kalk) beschränkt.

B. Geräusche und Erschütterungen

- a) Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Essen (Meßstelle für Geräusche und Erschütterungen, unmittelbar zu erreichen im Dienstgebäude Bochum, Marienplatz 2—4).
- b) das Staatliche Materialprüfungsamt in Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
- c) die Technischen Überwachungs-Vereine Essen, Köln und Hannover in ihren Bereichen,
- d) das Institut für Schall- und Wärmeschutz, Dr.-Ing. Zeller, Essen-Steele, Krekeler Weg 48,
- e) Dr.-Ing. F. Meister, Medizinische Akademie in Düsseldorf.
- f) Westfälische Berggewerkschaftskasse in Bochum, Bergschule.
- g) Curt-Risch-Institut T. H. Hannover in Hannover. Bei der Einschaltung dieser Institute ist folgendes zu beachten:

Die Technischen Überwachungs-Vereine kommen nur für die Durchführung von Geräuschmessungen in Betracht.

Die Westfälische Berggewerkschaftskasse in Bochum ist nur im Bereich des Bergbaus und nur für maschinenerregte Schwingungen und Betriebslärm heranzuziehen.

Allgemein wird empfohlen, bei Zweifeln darüber, welches Institut für Messungen von Geräuschen und Erschütterungen eingeschaltet werden soll, die Angelegenheit der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (Meßstelle für Geräusche und Erschütterungen) vor Erlaß der Anordnung nach § 25 Abs. 2 GewO zuzuleiten; die Landesanstalt wird sodann mitteilen, ob sie die Messung selbst übernehmen kann bzw. welches Institut für die Vornahme der Messung in erster Linie in Betracht kommt.

2. Die Hinzuziehung anderer Stellen oder eine Abweichung von der vorstehenden Regelung bedarf der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers — hinsichtlich der Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr —. Bei der Einschaltung von Hochschulinstituten (Buchst. A. k) ist dem Arbeits- und Sozialminister — hinsichtlich der Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — vorher zu berichten.

Der Arbeits- und Sozialminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — jeder für seinen Aufsichtsbereich — behalten sich vor, sich über die Durchführung von Messungen nach § 25 Abs. 2 GewO durch die nach Nr. 1 anerkannten Institute zu unterrichten, entsprechende Berichte der Institute anzufordern und bei dieser Überprüfung andere Stellen einzuschalten.

3. Bei der Anordnung von Immissionsmessungen kann es zweckmäßig sein, räumlich beieinander liegende Industrieanlagen gemeinsam zu erfassen, da sich hierdurch der Aufwand gegenüber einer Einzelerfassung der Betriebe erheblich verringert. Falls Betriebe gemeinsam erfaßt werden sollen, für die verschiedene Aufsichtsbehörden sachlich oder örtlich zuständig sind (mehrere Gewerbeaufsichtsämter, Gewerbeaufsichts- und Bergämter), sollen möglichst aufeinander abgestimmte Verfügungen dieser Behörden erlassen werden. Gehören die Behörden zu verschiedenen Regierungsbezirken oder Oberbergamtsbezirken, so sind die Verfügungen im Benehmen mit den zuständigen Regierungspräsidenten bzw. Oberbergämtern zu erlassen. Vorschläge für großräumige Messungen sind dem Arbeits- und Sozialminister — hinsichtlich der Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — vorzulegen; es bleibt vorbehalten, in solchen Fällen die Stellen, die die Messungen durchführen sollen, durch den Ar-

beits- und Sozialminister — hinsichtlich der Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — im Einzelfall zu bestimmen.

Die Anordnung besonderer Immissionsmessungen kann sich erübrigen, soweit Meßergebnisse aus den Pegelmeßprogrammen nach § 7 des Immissionsschutzgesetzes für die bei der Durchführung des § 25 GewO gestellten Aufgaben verwertbar sind. In geeigneten Fällen empfiehlt sich eine Anfrage bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz, die die Ergebnisse der Pegelmeßprogramme auszuwerten hat.

4. Die Bestimmung des § 25 Abs. 2 GewO enthält keine umfassende Regelung der Kontrolle der Anlagen durch Messungen. Auf diese Bestimmung können nur solche Messungen gestützt werden, die nach der Errichtung oder Änderung einer Anlage vorgenommen werden. Damit sind diejenigen Messungen noch nicht erfaßt, die im Rahmen der Genehmigung einer neu zu errichtenden oder zu ändernden Anlage (§§ 16, 25 GewO) erforderlich werden können. Gedacht ist hierbei an Messungen zur Aufnahme des Grundpegels der Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen vor Inbetriebnahme der Anlage und zur Feststellung der einwandfreien Errichtung der Anlage in Verbindung mit einem Abnahmeversuch (z. B. für die Wirksamkeit einer Entstaubungsanlage oder Schalldämmungseinrichtung). Derartige Anordnungen sind nach wie vor als Auflagen in der Genehmigung nach §§ 16, 25 GewO vorzusehen. Es wird empfohlen, auch für diese Messungen sich der unter Nr. 1 genannten Stellen zu bedienen. Entsprechendes gilt für Anordnung oder Veranlassung von Messungen bei der Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (vgl. Nr. 5.3 der Verwaltungsvorschriften zum Immissionsschutzgesetz v. 19. 7. 1962 — SMBI. NW. 7129 —).

Für die Abnahmeverweise an Entstaubungsanlagen der roheisen- und stahlerzeugenden Betriebe, einschließlich Erzaufbereitung, sofern diese im Rahmen der Genehmigung einer neu zu errichtenden oder zu ändernden Anlage (§§ 16, 25 GewO) erforderlich werden, ist folgende Stelle (jedoch beschränkt auf deren Mitgliedswerke) zu beauftragen:

Energie- und Betriebswirtschaftsstelle des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute, Düsseldorf, Breite Str. 27.

5. § 25 Abs. 2 GewO betrifft nur die Feststellung des Immissions- bzw. Emissionssachverhalts durch Messungen, nicht aber deren Bewertung oder das Urteil darüber, ob die festgestellten Emissionen oder Immissionen den einschlägigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zuwiderlaufen, insbesondere Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zur Folge haben können. Die Anordnungen, durch die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Vornahme von Messungen veranlaßt werden, sind daher auf die Messung selbst zu beschränken.

Wenn gutachtliche Äußerungen sachverständiger Stellen über die Bewertung oder Beurteilung der festgestellten Meßergebnisse für erforderlich gehalten werden, so sind diese Gutachten stets unmittelbar von der Behörde anzufordern. Für die Erstattung solcher Gutachten werden regelmäßig ebenfalls die unter Nr. 1 dieses Runderlasses genannten Institute in Betracht kommen.

6. Die Haushaltsmittel für die Begleichung der Kosten, die durch die Anordnung von Immissionsmessungen außerhalb des Betriebsgeländes entstehen und die von der anordnenden Behörde vorgelegt oder nach der Regelung des § 25 Abs. 2 letzter Satz GewO zu erstatte sind, sind
- von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungspräsidenten anzuordnen,
 - von den Bergämtern bei den Oberbergämtern anzuordnen.

Der Arbeits- und Sozialminister weist den Regierungspräsidenten, den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr den Oberbergämtern jährlich durch besonderen Erlaß entsprechende Haushaltsmittel zur Eigenbewirtschaftung zu. Diese Regelung gilt entsprechend für Messungen, die in Durchführung des Im-

missionsschutzgesetzes angeordnet oder veranlaßt werden; soweit solche Messungen von den örtlichen Ordnungsbehörden angeordnet oder veranlaßt werden, sind sie von den betreffenden Gebietskörperschaften anzuordnen.

Der Gen. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 6. 1961 (SMBI. NW. 7130) wird aufgehoben.

Dieser Gen. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, Kultusminister und Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

An die Regierungspräsidenten,

Oberbergämter,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Bergämter.

— MBl. NW. 1964 S. 971.

71318

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, Zulassung von Tankautomaten;

hier: Zapfautomaten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 6. 1964 — III A 2 — 8600/8602.3 — (III Nr. 38/64)

In Ergänzung meines RdErl. v. 11. 7. 1963 (SMBI. NW. 71318) betr. Zulassung von Tankautomaten; hier: Zapfautomaten mache ich darauf aufmerksam, daß von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), Braunschweig, inzwischen ein weiterer Zapfautomat mit unterirdischer Lagerung geprüft wurde. Es handelt sich um die von der Firma Schweißerei Eisenwerk Müller & Co. GmbH, Schwelm/W., entwickelte Selbstbedienungs-Zapfsäule Typ „M 92 A 5“, mittels der nach Einwurf einer 5,— DM-Münze über einen Zapfschlauch die entsprechende Menge Kraftstoff entnommen werden kann. Die PTB hat das Gerät in ihrem Bericht PTB Nr. III B'S 400 v. 10. Juni 1964 wie folgt beurteilt:

„Die Selbstbedienungszapfsäule ist so beschaffen, daß 1. bei ihrer ordnungsgemäßen Bedienung — selbst durch nicht-fachkundige Personen — eine über das bisher an Tankstellen übliche Maß hinausgehende Gefährdung des Benutzers und

2. an Tankstellen gem. § 4 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 18. 2. 1960 durch den Betrieb des Tankautomaten eine über das bisher übliche Maß hinausgehende Gefährdung der Anlage und ihrer Umgebung nicht zu erwarten ist.“

Die Beurteilung des Gerätes hat die PTB unter der Voraussetzung abgegeben, daß die Herstellerfirma neben der ihr aufgegebenen Verpflichtung zur Durchführung von Stückprüfungen die Betreiber über nachstehende Anforderungen, von deren Erfüllung u. a. die sichere Betriebsweise der Selbstbedienungszapfsäule abhängig ist, schriftlich unterrichtet.

- Der betriebsbereite Tankautomat muß während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
- Defekte Zapfpistolen sind unverzüglich auszutauschen; es dürfen nur vom TÜV geprüfte und für Tankautomaten anerkannte Zapfpistolen verwendet werden.
- Änderungen der Betriebsweise des Automaten — insbesondere eine Verstellung der Laufzeitbegrenzung — dürfen nicht durchgeführt werden.

Auf Grund des PTB-Prüfberichtes habe ich gegen den Betrieb der Selbstbedienungszapfsäule an öffentlichen Tankstellen ohne Aufsicht keine Bedenken, wenn die Geräte mit dem Prüfzeichen und der Nummer des Prüfberichtes der PTB versehen sind und wenn der Betreiber die vorgenannten Anforderungen erfüllt.

Im übrigen verweise ich auf den letzten Absatz des Bezugserlasses.

An die Regierungspräsidenten.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

An die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1964 S. 972.

II.

Innenminister

Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes;
Richtlinien für die Gewährung
von Härteausgleichsleistungen (§ 171 Abs. 2 BEG)RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1964 —
V 4 - 615

1 Die Nummern 2.4, 2.6 und 2.7 des RdErl. v. 27. 7. 1961 (MBI. NW. S. 1293) werden mit Wirkung vom 1. 6. 1964 wie folgt geändert:

2.4 Eine Notlage im Sinne des § 171 Abs. 2 BEG ist in der Regel anzunehmen, wenn das monatliche Nettoeinkommen eines alleinstehenden Geschädigten 440,00 DM, das eines verheirateten Geschädigten — einschließlich des Nettoeinkommens seines Ehegatten — 500,00 DM nicht übersteigt. Zum Nettoeinkommen gehören auch Vermögenserträge, die aus Entschädigungsleistungen herrühren.

Bei Beurteilung der Frage, ob eine Notlage besteht, ist Barvermögen des Geschädigten zu berücksichtigen, wenn und soweit es den Betrag von 5000,00 DM übersteigt. Einmalige Entschädigungsleistungen (Kapitalentschädigungen oder Rentennachzahlungen), die der Geschädigte auf Grund des BEG erhalten hat oder erhält, bleiben jedoch außer Betracht. Sonstiges Vermögen im Wert von mehr als

5000,00 DM schließt das Bestehen einer Notlage nur aus, wenn dem Geschädigten eine Veräußerung zugemutet werden kann.

2.6 Die Beihilfe beträgt in der Regel

für alleinstehende Geschädigte monatlich 260,00 DM, für verheiratete Geschädigte monatlich 320,00 DM. Sah die Satzung der aufgelösten Versorgungseinrichtung erheblich niedrigere Versorgungsleistungen vor als andere vergleichbare Einrichtungen, so beträgt die Beihilfe

für alleinstehende Geschädigte monatlich 70,00 DM, für verheiratete Geschädigte monatlich 110,00 DM.

2.7 Übersteigt das monatliche Nettoeinkommen

bei alleinstehenden Geschädigten 440,00 DM, bei verheirateten Geschädigten 550,00 DM, so wird die Beihilfe um den Mehrbetrag gekürzt. Der sich nach der Kürzung ergebende Betrag ist auf volle DM aufzurunden. Beihilfen von weniger als 10,00 DM werden auf 10,00 DM aufgerundet.

2 Die Gewährung von Härteausgleichsleistungen für einen vor dem 1. 6. 1964 liegenden Zeitraum richtet sich auch weiterhin nach meinem RdErl. v. 27. 7. 1961 (MBI. NW. S. 1293).

An die Regierungspräsidenten.

Landesrentenbehörde NW.

— MBI. NW. 1964 S. 973.

Arbeits- und Sozialminister

21. Bekanntmachung

über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsmitteln gemäß § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 6 der
Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 6. 1964 — III A 2 — 8621.2 — Tgb. Nr. 264/64

Schankanlageteil	Zulassungsnummer	Datum der Zulassung	Zulassendes Land	Bemerkungen
1	2	3	4	5
Zapfhahn Nr. 700 für Getränkeschankanlagen Thelen & Rodenkirchen Kölner Metallgießerei und Armaturenfabrik Köln-Niehl, Bremerhaver Straße 29	SK 16.54	15. 1. 1964	Nordrhein-Westfalen	
Rückschlagsicherung Nr. 1574 für Getränkeschankanlagen Josef Breitwisch & Co. KG Sürth b. Köln, Godorfer Straße 9—11	SK 30.11	30. 1. 1964	Nordrhein-Westfalen	
Doppelte Rückschlagsicherung Peter Görres Fabrik für Armaturen- und Apparatebau Frankfurt Main-Oberrad, Buchrainstraße 18	SK 08.09	16. 12. 1963	Hessen	
Reinigungs- und Desinfektionsmittel „Dichinol BX“ für Getränkeleitungen und sonstige Schankanlageteile, jedoch nicht als Spülwasserzusatz für Schankgefäß Diversey-GmbH, Industrie-Chemikalien Frankfurt Main, Große Friedberger Straße 30	SK 99.01	9. 6. 1964	Hessen	
Kunststoffschlauch „Tubalco V“ Rehau-Plastiks GmbH Rehau, Postschließfach 100	SK 17.02	13. 4. 1964	Bayern	Verlängerung bis: 31. 3. 1966
Kunststoffschlauch aus Polyaethylen „Tubalco XII“ Rehau-Plastiks GmbH Rehau, Postschließfach 100	SK 17.04	9. 3. 1964	Bayern	gültig bis: 10. 3. 1966
Reinigungsmittel für Getränkeschankanlagen Dr. Becker Fabrik für chemische Spezialerzeugnisse Seelze-Hann., Vor den Specken 3	SK 98.01	17. 4. 1964	Niedersachsen	

— MBI. NW. 1964 S. 973.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Antrag der Fraktion der FDP

Überfall auf die Volksschule in Köln-Volkhoven am 11. Juni 1964

462

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

— MBl. NW. 1964 S. 974.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.